

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen

Stand: 25.11.2019

Liebe Studentinnen,

seit geraumer Zeit sind bundesweit auch Studentinnen der Universitäten und Hochschulen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes (kurz „MuSchG“) einbezogen.

Dieses Gesetz schützt unter anderem die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Studentin, ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Damit die Hochschule die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, sind wir darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Hochschule über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren – verpflichtet sind Sie dazu jedoch nicht, auch über den Zeitpunkt der Mitteilung entscheiden Sie selbst.

Die Hochschule behandelt die angegebenen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Datenschutzrechts und gibt diese nur an die in diesen Vorgang notwendig einzubeziehenden Personen weiter.

Zuständig für die mündliche, schriftliche oder digitale Entgegennahme Ihrer Meldung einer Schwangerschaft (und dem voraussichtlichen Entbindungstermin, z. B. durch Kopie Mutterpass) oder Stillzeit ist das

Büro für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten
Wartenau 15, EG, Raum 01, 22089 Hamburg
hfbk-studverw@hfbk.hamburg.de

Um Sie und Ihr ungeborenes Kind vor bestimmten Gefahrenpotenzialen zu schützen, wird eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit und das Amt für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg über Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert. Im Einzelfall ist zu ermitteln, ob ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Ein Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb ist erforderlich,

- bei Kontakt mit Gefahrstoffen, Einwirkungen von großem Lärm, Temperaturextremen, Überdruck usw.,
- wenn die schwangere oder stillende Studentin körperlichen Belastungen wie Heben von Lasten (regelmäßig 5 kg oder gelegentlich 10 kg) oder bewegungsarmes Stehen täglich von über vier Stunden (ab dem 5. Schwangerschaftsmonat) bzw. häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerhaftes Hocken u.s.w. ausgesetzt ist.

Darüber hinaus muss die Hochschule schwangeren und stillenden Studentinnen Ausruhmöglichkeiten und Pausen bereitstellen. Dafür steht der Raum K18 im Gebäude Lerchenfeld zur Verfügung.

Die Hochschule darf eine schwangere/stillende Studentin

- in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und
- 8 bzw. 12 Wochen (gesetzliche Mutterschutzfristen) nach der Entbindung
- sowie während d. Schwangerschaft und Stillzeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (höchstens bis 22 Uhr) und
- an Sonn- und Feiertagen

grundsätzlich nicht studieren lassen, außer die Studentin erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.

Die Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.

Bei Fragen, Anregungen und Problemen sprechen Sie uns gerne an.

Hochschule für bildende Künste Hamburg
Büro für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten

Mitteilung einer Schwangerschaft und Erklärung für die Zeit der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

HFBK
Hamburg

Stand: 25.11.2019

Name: _____

Vorname: _____

e-Mail: _____

Mitteilung

Schwangerschaft voraussichtlicher Tag der Entbindung: _____

Stillzeit

Name Klassenprofessorin/Klassenprofessor: _____

Damit die HFBK Gefährdungen feststellen bzw. beurteilen und Schutzmaßnahmen einleiten kann, werden Ihre Klassenprofessorin bzw. Ihr Klassenprofessor sowie die Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter, deren Werkstatt/Werkstätten Sie angeben, in der Zeit Ihrer Schwangerschaft/Stillzeit zu nutzen, über Ihre Schwangerschaft/Stillzeit und über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung informiert.

Für die Nutzung des Mutter-Kind-Raumes (K18 Gebäude Le) erkläre ich mich einverstanden, dass Frau Ingrid Jäger von meiner Schwangerschaft/Stillzeit in Kenntnis gesetzt wird. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

ja nein

Die HFBK empfiehlt Ihnen, ggf. auch andere Lehrpersonen, deren Veranstaltungen Sie besuchen, über Ihre Schwangerschaft/Stillzeit zu informieren.

Einwilligung zur Teilnahme am Studienbetrieb

Ich erkläre mich ausdrücklich dazu bereit, während der gesetzlichen Mutterschutzfristen

6 Wochen vor der Entbindung oder

8 Wochen nach der Entbindung oder

6 Wochen vor und 8 Wochen nach dem Entbindungstermin

am Studienbetrieb teilzunehmen.

Verzichtserklärung zum gesetzlichen Mutterschutz

Ich erkläre während der Schwangerschaft und Stillzeit die

Teilnahme am Studienbetrieb bis 22 Uhr und/oder

Teilnahme am Studienbetrieb an Sonn- und Feiertagen

Hinweise: Bei Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung zwölf Wochen. Falls entweder im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG oder einem ärztlichen Zeugnis nach § 16 MuSchG ein ganz oder teilweises Studierverbot feststehen sollte, welches dieser Erklärung entgegenstehen würde, ist diese Erklärung im Sinne des gesetzlichen Schutzzvorranges für Sie und /oder Ihr Kind unwirksam. Diese Erklärung können Sie jederzeit schriftlich für die Zukunft widerrufen.

Hamburg, den _____

Unterschrift: _____